



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vorbemerkung

Der abstrakte Begriff " **Coaching** " für sich allein kann frei verwendet werden - nicht jedoch im Zusammenhang und im Sinne einer Tätigkeit, die gesetzlich geregelt ist.

Coaching im Bereich...	gesetzliche Bestimmung
...berufliche Fachqualifikationen, Produktivitätssteigerung oder berufliche Entwicklung im Interesse eines Unternehmens	Gewerbeberechtigung für die "Unternehmensberatung" ist erforderlich (reglementiertes Gewerbe, d.h. ein Nachweis der Befähigung mit gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnissen ist nötig)
...Persönlichkeit und deren Entwicklung, Beziehungsfähigkeit und deren Verbesserung (beides sowohl in privatem als auch in beruflichem Kontext), dazu gehört auch die psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie.	Gewerbeberechtigung für die "Lebens- und Sozialberatung" ist erforderlich (reglementiertes Gewerbe, d.h. ein Nachweis der Befähigung mit gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnissen ist nötig) oder Eintragung in die Liste der Psychotherapeuten oder der klinischen Psychologen ist erforderlich

Quelle: *Wirtschaftskammer Österreich, allgemeiner Fachverband des Gewerbes.*

adVantagePoint erfüllt die in Österreich geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für „Unternehmensberatung“ und „Lebens- und Sozialberatung“.

Mediation:

Rechtsquelle

Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG), BGBl. I Nr. 29/2003

Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Ausbildung zum eingetragenen Mediator (Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung – ZivMediat-AV), BGBl. II Nr. 47/2004

Der Begriff

Das Gesetz definiert **Mediation** in § 1 Abs. 1 ZivMediatG: "eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen".

Mediation **"in Zivilrechtssachen" (Zivilrechtsmediation)** ist Mediation zur Lösung von Konflikten, für deren Entscheidung an sich die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind (§ 1 Abs. 2 ZivMediatG).

adVantagePoint Mediatoren erfüllen die Zulassungskriterien des Bundesministerium für Justiz und sind als Zivilrechtsmediatoren eingetragen.



1. Vertragsgestaltung

- 1.1. Allen Vertragsleistungen der Firma adVantagePoint e.U. nachfolgend AVP genannt, liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Der Vertragspartner, nachfolgend Auftraggeber genannt, erkennt sie für den vorliegenden Vertrag an.
- 1.2. Der Abschluss von Verträgen zwischen Auftraggeber und AVP über die beiderseitig zu erbringenden Leistungen sowie Änderungen und Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Aus dem Schweigen zu abweichenden Bedingungen darf nicht auf Zustimmung von AVP geschlossen werden.
- 1.3. Ergänzend zum Vertragsabschluss gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von AVP, die den Verträgen beigefügt werden.
- 1.4. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich von AVP bestätigt.
- 1.5. Auch soweit Vertragsleistungen an einen Dritten erbracht werden, bestehen die vertraglichen Verpflichtungen nur gegenüber dem Auftraggeber von AVP.
- 1.6. Termine und Fristen für die vertraglichen Leistungen von AVP werden erst mit Vertragsabschluss verbindlich.
- 1.7. Der Abschluss des Coaching-Vertrages erfolgt durch Annahme eines schriftlichen Angebots von AVP durch den Beratenen direkt oder im Unternehmensbereich durch den Auftraggeber. In den Fällen, in denen Auftraggeber und Berater verschiedene Personen sind, besteht somit kein Vertragsverhältnis zwischen Coach und Beratenem, unbeschadet der Verpflichtung des Coach zur bestmöglichen Betreuung des Beratenen.

2. Leistungserbringung

- 2.1. AVP erbringt seine Dienstleistungen selbst oder durch unter Vertrag stehende qualifizierte Poolpartner bzw. Kooperationspartner.
- 2.2. AVP erbringt Leistungen insbesondere in Form von Beratung, Seminaren, Trainings, Workshops, Moderation, Mediation, Coaching und Supervision.
- 2.3. Umfang, Form, Thematik und Ziel der Leistungen werden in dem jeweiligen Vertrag zwischen Auftraggeber und AVP im Einzelnen festgelegt.
- 2.4. Nach Vertragsabschluss notwendige, d.h. für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistung erforderliche bzw. von AVP nicht zu vertretende Änderungen oder Abweichungen einzelner Vertragsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, sind insoweit gestattet, als sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der vereinbarten Vertragsleistungen nicht beeinträchtigen. AVP wird den Kunden unverzüglich über die gegebenenfalls vorzunehmenden Leistungsänderungen und Abweichungen in Kenntnis setzen.
- 2.5. Die im Vorfeld dem Kunden überstellten Musterangebote sind unverbindlich. Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen behält sich die AVP ausdrücklich vor. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die aufgrund des Verlaufs der Leistungserbringung erforderlich werden.
- 2.6. Der Auftraggeber informiert AVP vor und während der vereinbarten Maßnahmen laufend über sämtliche Umstände, die für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind. Eine verantwortliche Kontaktperson wird vom Auftraggeber benannt.



- 2.7. Die AVP Maßnahmen finden, wenn nicht anders vereinbart, in den Trainingsräumen des Auftraggebers statt. Workshops, Seminare und Coachings können nach Vereinbarung und Bedarf auch in anderen Räumlichkeiten stattfinden. In diesem Fall tritt adVantagePoint lediglich als Mittler für die Buchung der Hotelzimmer, Seminarräume und Outdoor-Trainer auf. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Auftraggeber. Sämtliche Hotelkosten und Spesen für Verpflegung des/der Coach bzw. Trainer sind vom Auftraggeber zu tragen und werden diesem direkt von den Hotels verrechnet. Dasselbe gilt für Hotelstornogebühren.
- 2.8. Für die Arbeit mit Menschen gilt Vertraulichkeit. Eine Einzelbeurteilung von Teilnehmern bzw. Mitarbeitern an den Auftraggeber findet nicht statt (es sei denn, es handelt sich ausdrücklich um eine Assessment-Veranstaltung).
- 2.9. AVP übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für einen bestimmten Erfolg, es sei denn, dass eine solche Gewährleistung ausdrücklich konkret und schriftlich vereinbart ist.
- 2.10. Für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet AVP im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur, wenn er oder sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Dabei hat der Auftraggeber das Vorliegen eines Vorsatzes oder einer groben Fahrlässigkeit zu beweisen. Der Kunde hat etwaige Schäden, für die AVP aufkommen muss, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 2.11. Soweit ein Kunde ein Seminar zur Weitergabe an Dritte bucht, verpflichtet sich der Kunde, einen Haftungsausschluss gemäß dem Inhalt der AGB von AVP auch mit den Dritten vertraglich zu vereinbaren. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, hat er AVP von allen etwaigen Ansprüchen der Dritten im gleichen Umfang freizustellen, wie bei Einbeziehung der AGB von AVP im Verhältnis AVP und Dritten.
- 2.12. Alle Übungen des Beratenen erfolgen freiwillig und auf seine eigene Gefahr. Auftraggeber und Berater erklären, ausreichend gegen Gesundheitsschäden versichert zu sein, insbesondere im Rahmen der Sozialversicherung. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Teilnahme des Beratenen an Übungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erfolgt, soweit dies gesetzlich möglich ist. Wenn kein Versicherungsschutz besteht oder dieser nicht ausreicht, ist im Unternehmensbereich eine Haftungsregelung zwischen Auftraggeber und Beratenem zu treffen, AVP haftet dem Auftraggeber und Beratenen für keinerlei Personen- oder Sachschäden.

3. Honorare, Kosten, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Das erste Kontaktgespräch durch AVP ist normalerweise unentgeltlich, es sei denn, dass anderes vereinbart ist.
- 3.2. Für Seminare, Workshops oder Trainings wird ein Tages- oder Pauschalhonorar vereinbart.
- 3.3. Für Besprechungen, Analysen, Vorbereitungen und sonstige Aufgaben, die gemeinsam mit dem Auftraggeber oder Dritten zu realisieren sind, wird ein Honorar gesondert vereinbart.
- 3.4. Zusätzlich und nach Absprache mit dem Auftraggeber berechnet werden der Einsatz von technischen Assistenten, von Tonbildschauen, Filmen, Videospots, auditiven Fallstudien, Protokollen und der Aufwand von Materialien.
- 3.5. Reise- und Aufenthaltskosten werden gesondert berechnet bzw. vom Auftraggeber direkt mit dem Seminarhotel verrechnet. Kosten für die An- und Abreise müssen gesondert vereinbart werden.
- 3.6. Alle Leistungen gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- 3.7. Die vereinbarten Honorare sowie entstandene Kosten sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt jeweils ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 1 % pro Monat sowie Mahnspesen verrechnet.



- 3.8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen sind ausgeschlossen. Im Falle der Nichtzahlung ist der AVP von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch nicht berührt.

4. Kündigung, Rücktritt, Leistungshindernisse

- 4.1. Der Vertrag endet automatisch, wenn AVP seine vertragsgemäßen Leistungen erfüllt hat. Vor diesem Zeitpunkt kann ein Vertrag nur einvernehmlich oder aus wichtigem Grund beendet werden. Als wichtiger Grund gilt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen bei der jeweils anderen Partei eintritt:

- (1) Insolvenz, Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei.
(2) Verletzung oder Unvermögen der anderen Partei, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen.

Wenn ein Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig endet, ist AVP berechtigt, dem Kunden den gesamten vereinbarten Preis abzüglich nicht erbrachter Leistungen, in Rechnung zu stellen. Derartige in Rechnung gestellte Beträge sind sofort fällig.

Der Auftraggeber kann bis 14 Tage vor dem Maßnahmentermin geblockte Zeiten absagen. Kann ein Termin vom Auftraggeber nicht wahrgenommen werden, bemüht sich AVP, den Termin anderweitig zu besetzen. Gelingt dies, so ist lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % des Honorars zuzüglich der anfallenden Kosten zu zahlen.

Kann der Termin nicht anderweitig besetzt werden, sind bei Absagen bis 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Leistungstermin 60 % des vereinbarten Honorars, ab 14 Kalendertage vorher das volle vereinbarte Honorar zu zahlen.

- 4.2. Der Rücktritt bzw. die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Als Stichtag der Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktritts- bzw. Kündigungserklärung.
- 4.3. Bei höherer Gewalt oder bei anderen unvorhersehbaren, durch AVP nicht zu vertretenden Hindernissen, entfällt die Leistungspflicht von AVP für die Dauer des Bestehens des Hindernisses.
- 4.4. In diesem Fall ist AVP berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, wenn die Nachholung der Leistung unzumutbar ist. Schadensersatz kann der Kunde nur insoweit verlangen, als der Schaden auf Verzug oder auf von AVP zu vertretender Unmöglichkeit beruht.
- 4.5. Im Unternehmensbereich besteht in der Regel ein Dreiecksverhältnis zwischen Auftraggeber, Beratenem und Coach. Stört ein Teilnehmer wiederholt den Seminarablauf bzw. Maßnahmenablauf und führt dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der gewünschten Ziele, so ist der Trainer oder Coach berechtigt, den betreffenden Teilnehmer abzumahnern und im Wiederholungsfalle von der weiteren Teilnahme auszuschließen, ohne dass sich daraus ein Rückerstattungsanspruch des Honorars ergibt.



5. Urheberrechte, Geheimhaltung

- 5.1. Der Auftraggeber anerkennt das Urheberrecht von AVP an den von diesem erstellten Werken (Trainingsunterlagen, usw.). Eine Vervielfältigung und/oder Verbreitung der vorgenannten Werke durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch AVP.
- 5.2. AVP sichert zu, dass den von ihm für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Werken Urheber- und/oder sonstige Recht nicht entgegenstehen.
- 5.3. AVP verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher geschäftlich relevanter Vorgänge, die AVP durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt geworden sind.
- 5.4. AVP ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet AVP Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.
- 5.5. AVP ist berechtigt, seine Dienstleistungen in der Folge auch Mitbewerbern des Auftraggebers anzubieten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

6. Sonstiges

- 6.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die Bedingungen mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der wegfallenden Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 6.2. Für diese Bedingung und seine Durchführung gilt ausschließlich österreichisches Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.
- 6.3. Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung des österreichischen Rechts, auch wenn ein Vertragsteil seinen Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland hat. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Korneuburg.

Stand: Jänner 2010